

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.7 Die Vision einer Polnisch - Tschechoslowakischen Gemeinschaft

Am 11. November 1941 veröffentlichten die polnische (Wladyslaw Sikorski) und die tschechoslowakische (Beneš) Exilregierung in London eine Erklärung, eine politische und wirtschaftliche Gemeinschaft nach dem Krieg zu begründen (wiedergegeben unter Pkt. II.7.a). Dieser Gemeinschaft sollten sich alle europäischen Staaten, die dies wollen, anschließen und diese Gemeinschaft somit die Keimzelle für eine umfassende Europäische Föderation sein wollte.

Diese Erklärung wurde am 23. Januar 1942 durch ein feierliches Abkommen (Vertrag) ergänzt, das eine Konföderation vorsah und insbesondere die zurückhaltende Einstellung von Beneš widerspiegelte (wiedergegeben unter Pkt. II.7.b). Dieses Abkommen macht im Vergleich zum ersten Text weite und grundsätzliche Abstriche und stellt nur noch einen Schatten des ersten Entwurfs dar. Die vorsichtige Haltung von Beneš war wohl von der realistischen Einschätzung der tatsächlichen Machtverhältnisse nach dem Ende des Krieges zur Sowjetunion geprägt (vgl. Walter Lipgens in „Europa - Föderationspläne der Widerstandsbewegung von 1940 - 1945“, S316, Anm. 1 und 3, S453 Anm. 2 und S478 Anm. 3).

Ein ähnliches Abkommen wurde zwischen der griechischen und jugoslawischen Exilregierung vereinbart und unterzeichnet (siehe unten unter Pkt.II.8). Auch andere, im Widerstand gegen das Naziregime engagierte Kräfte aus Mittel- und Osteuropa hatten solche Pläne mehr oder weniger detailliert bekanntgegeben (z.B. Balkanföderation, Donauföderation etc.).

General Sikorski war ein rühriger Vertreter der polnischen Exilregierung und organisierte mit und für die anderen Exilregierungen in London Verhandlungen über ein gemeinsames Europa in einem Staatenbund.

Sikorski erkannte noch während des Krieges deutlich, dass nur durch eine mehr oder weniger umfassende europäische Gemeinschaft ein dauerhafter Friede in Europa möglich sein würde und dass der Friedensvertrag von Versailles vom 28.6.1919 eine der Ursachen für den Nationalismus war (so Walter Lipgens in „Europa - Föderationspläne der Widerstandsbewegung von 1940 - 1945“, S445, Anm. 2).

Tatsächlich wurde nach dem Zweiten Weltkrieg nur die Föderation zwischen Bulgarien und Jugoslawien (Abkommen von Veldes) vom 1. August 1947 begonnen, aber bereits in den Anfängen wieder gestoppt. Josef Stalin hatte für diese Staaten andere Pläne und ein engerer Zusammenschluss zwischen den Staaten in seiner Einflussphäre kam für ihn nicht in Frage. Näheres zu den Entwicklungen der Mitteleuropäischen Föderationsideen siehe Vladislav Marjanovic in seinem Buch: „Die Mitteleuropa - Idee und die Mitteleuropapolitik Österreichs 1945 - 1995“, S17ff und Wilfried Loth. „Der Weg nach Europa“, S 16ff.

II.7.a Die Polnisch - Tschechoslowakische Föderation, 1941

Der Entwurf wurde aus „Europa - Föderationspläne der Widerstandsbewegung von 1940 - 1945“ von Walter Lipgens, S445-448 entnommen. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Eindeutige Druck- oder Druck- oder Rechtschreibfehler, erkennbare Übersetzungsfehler und Auslassungen sind korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen.

Thesen für eine Polnisch - Tschechoslowakische Föderation

1. *Polen und die Tschechoslowakei bilden eine Föderation, die die Ausübung eines Teils der Hoheitsrechte beider Staaten übernimmt. Der Föderation können auch andere Staaten Ost- und Mitteleuropas beitreten. Diese Staaten können entweder Mitbegründer der Föderation sein oder in sie später, die Einwilligung der anderen Mitgliedsstaaten vorausgesetzt, aufgenommen werden*

2. *Die Kompetenzen der Föderation erstrecken sich auf folgende Gebiete:*
 - a) *die Vertretung der Föderation nach außen,*
 - b) *die Außenpolitik,*
 - c) *die Verteidigung der Föderation,*
 - d) *wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten.*
3. *Die höchste Gewalt der Föderation ist der Oberste Föderationsrat, der zu gleichen Teilen aus den Vertretern der Mitgliedsstaaten gebildet wird.*
4. *Die Exekutive liegt in den Händen der Regierung der Föderation, deren Mitglieder vom Obersten Föderationsrat benannt werden.*
5. *Die Verabschiedung des Haushalts der Föderation, sowie die Gesetzgebung im Rahmen der Kompetenzen der Föderation und die Kontrolle der föderativen Regierung sind Aufgaben des Parlaments der Föderation.*
6. *Die föderative Regierung leitet die gemeinsame Außenpolitik. Alle diplomatischen Vertretungen fallen in den Kompetenzbereich der Föderation, ebenso alle internationalen Verhandlungen. Die Auslandsvertretungen der Föderation werden mit Angehörigen aller Mitgliedsstaaten besetzt. Die Auslandsdelegationen der Föderation werden aus Vertretern der Mitgliedsstaaten gebildet. Internationale Verträge werden entweder durch die Föderation und in ihrem Namen abgeschlossen, oder auch im Namen eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten, wenn sie ausschließlich die Interessen dieses oder dieser Staaten betreffen.*
7. *Die Regierung der Föderation leitet alle Maßnahmen, die dem Zweck der Verteidigung dienen. Neben der föderativen Verteidigungsbehörde üben die Kriegsminister und die Generalstabschefs der Mitgliedsstaaten ihr Amt aus. Im Kriegsfall liegt die oberste Befehlsgewalt in den Händen eines gemeinsam gewählten Oberbefehlshabers.*
8. *Die Regierung der Föderation*
 - a) *verwaltet den Haushalt;*
 - b) *koordiniert die Belange der Wirtschaft und des sozialen Lebens der Mitgliedsstaaten und leitet alle Sektoren der Volkswirtschaft, die als von gemeinsamem Interesse betrachtet werden;*
 - c) *führt eine gemeinsame und einheitliche Außenhandelspolitik.*
9. *Die aus der Unterhaltung der föderativen Organe entstehenden Kosten werden aus den Mitteln des Haushalts der Föderation gedeckt, ebenso wie alle anderen Ausgaben, die sich aus Zwecken ergeben, welche als gemeinsam betrachtet werden. Die Einnahmen der Föderation bestehen aus gemeinsamen Einkünften und aus Beiträgen der Mitgliedsstaaten.*
10. *Im Warenaustausch der Mitgliedsstaaten werden während eines gewissen Übergangsstadiums interne Zölle erhoben, um allen Erzeugnissen einen Schutz zu gewähren, die ihn benötigen. Im Handel mit dritten Staaten darf auf die gleichen Erzeugnisse Außenzoll erhoben werden, wobei die Höhe des Zollsatzes von den einzelnen Mitgliedsstaaten festgesetzt werden kann. Auf alle anderen Waren werden seitens der Föderation einheitliche Außenzölle erhoben, bei zollfreiem Warenverkehr innerhalb der föderierten Staaten.
Bei den internen Zollsätzen handelt es sich, verglichen mit dem Außenhandelszoll, um Präferenzzoll. Die Klausel des größtmöglichen Präferenzzolls zugunsten dritter Staaten wird auf keinen Fall bei der Festlegung interner Zollsätze Anwendung finden. Die internen Zollsätze werden in periodischen Zeitabständen überprüft und sollen mit zunehmender wirtschaftlicher Integration der Mitgliedsstaaten abgebaut werden.*
11. *Der Zahlungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten wird keinerlei Einschränkung unterworfen. Das Austauschverhältnis der Währungen der Mitgliedsstaaten ist stabil.*
12. *Die Föderation wird bestrebt sein, durch eine entsprechende Verteilung öffentlicher Arbeiten, sowie durch die Koordinierung der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Mitgliedsstaaten die Vollbeschäftigung sicherzustellen.*
13. *Ausbau und Unterhaltung des Verkehrsnetzes der Mitgliedsstaaten (Eisenbahn, Straßen, Wasserwege und Luftverkehr) sollen nach einem gemeinsamen und einheitlichen Plan erfolgen. Auf dem gesamten Gebiet der Föderation wird eine einheitliche Tarifpolitik geführt, die den Transitverkehr einschließt und auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung abzielt. Im Post-, Fernschreib- und Fernsprecherkehr werden die internen Gebühren der Mitgliedsstaaten auf dem gesamten Gebiet der Föderation ihre Gültigkeit bewahren.*
14. *Die Mitgliedsstaaten, die Küsten besitzen, sind gehalten, die wirtschaftlichen Interessen der Föderation zu berücksichtigen. Alle anderen Mitgliedsstaaten werden die Übersee- und Hafeninteressen der küstenbesitzenden Mitgliedsstaaten unterstützen.*
15. *Alle Gesetze der Mitgliedsstaaten, die Einfluß auf das Wirtschaftsleben haben, werden dergestalt aufeinander abgestimmt, daß Verordnungen, die miteinander unvereinbar sind und infolgedessen einen nachteiligen Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung der Föderation haben könnten, vermieden werden. Die spezielle Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten soll ebenfalls koordiniert werden.*

16. Die Mitgliedsstaaten werden eine Koordinierung ihrer Steuersysteme anstreben, um einen Ausgleich der sowohl aus indirekter als auch aus direkter Besteuerung entstehenden Steuerlasten zu erreichen, und zwar unter Berücksichtigung der tatsächlichen Produktionsverhältnisse und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Steuerzahler.
17. Alle Fragen, die mit der Staatsangehörigkeit in Zusammenhang stehen, verbleiben weiterhin in der Kompetenz der Mitgliedsstaaten der Föderation.
 Der Personenverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten wird keinerlei Einschränkungen unterworfen; insbesondere werden die Staatsangehörigen der föderierten Staaten nicht verpflichtet sein, einen Paß oder ein Visum zu besitzen. Alle, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzen, genießen Freizügigkeit hinsichtlich der Niederlassung und der Erwerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Föderation.
 Die Mitgliedsstaaten anerkennen gegenseitig alle Schul- und Berufszeugnisse, sowie alle anderen Dokumente und Gerichtsurteile.
 Die gegenseitige Rechtshilfe der Mitgliedsstaaten ist in allen zivil- und strafrechtlichen Sachen, sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Auslieferung und dem Vollzug sämtlicher Gerichtsurteile, sichergestellt.
18. Die Verfassungen aller Mitgliedsstaaten der Föderation verbürgen:
 Gewissensfreiheit,
 Freiheit der Person,
 Freiheit der Lehre und Forschung,
 Rede- und Publikationsfreiheit,
 Versammlungsfreiheit und Vereinsfreiheit,
 Unabhängigkeit der Rechtsprechung, sowie
 Kontrolle der Regierungen durch die Volksvertretungen.

II.7.b Das Abkommen (Vertrag) zwischen der polnischen und der tschechoslowakischen Exilregierung vom 23.2.1942

Der Entwurf wurde aus „Europa - Föderationspläne der Widerstandsbewegung von 1940 - 1945“ von Walter Lipgens, S451-453 entnommen. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Eindeutige Druck- oder Rechtschreibfehler, erkennbare Übersetzungsfehler und Auslassungen sind korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen.

Vertrag über eine polnisch - tschechoslowakische Konföderation

Die Regierung Polens und der Tschechoslowakei sind über die künftige Konföderation Polens und der Tschechoslowakei wie folgt übereingekommen.

1. Die beiden Regierungen wünschen, daß andere Staaten des europäischen Raums, mit denen die Lebensinteressen Polens und der Tschechoslowakei verbunden sind, der Polnisch - Tschechoslowakischen Konföderation angehören mögen.
2. Zweck der Konföderation ist die Sicherstellung einer gemeinsamen Politik auf den Gebieten der auswärtigen Angelegenheiten, der Verteidigung, des Wirtschafts- und Finanzwesens, der sozialen Fragen, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens.
3. Die Konföderation wird über einen gemeinsamen Generalstab verfügen, der die Aufgabe haben wird, die Verteidigungsmittel bereitzustellen, während im Falle eines Krieges ein vereinigttes Oberkommando einzusetzen ist.
4. Die Konföderation wird die Außenhandels- und Zolltarifpolitik der die Konföderation bildenden Staaten koordinieren, wobei die Gründung einer Zollunion angestrebt wird.
5. Die Konföderation wird eine vereinbarte Währungspolitik verfolgen. Die die Konföderation bildenden Staaten werden ihre unabhängigen Notenbanken beibehalten. Diese werden dafür zu sorgen haben, daß die zwischen den verschiedenen nationalen Währungen festgesetzte Parität ständig erhalten bleibt.

6. *Die Konföderation wird die Finanzpolitik der die Konföderation bildenden Staaten, insbesondere hinsichtlich Besteuerung, koordinieren.*
7. *Die Entwicklung und Verwaltung des Eisenbahn-, Straßen-, Wasserstraßen- und Luftverkehrs, sowie auch der Fernmeldedienste wird nach einem gemeinsamen Plan vollzogen werden. In allen Hoheitsgebieten der Konföderation wird für die Post- und Fernmeldedienste derselbe Tarif verbindlich sein. Die Staaten, die See- und Binnenhäfen besitzen, werden die wirtschaftlichen Interessen der Konföderation in ihrer Gesamtheit berücksichtigen. Andererseits werden die die Konföderation bildenden Staaten die Interessen der See- und Binnenhäfen der die Konföderation bildenden Staaten gegenseitig unterstützen.*
8. *Eine Koordinierung wird auch auf dem Gebiet der Sozialpolitik der verschiedenen Staaten der Konföderation stattfinden.*
9. *Die Konföderation wird in Erziehungs- und Kulturfragen für die Zusammenarbeit unter ihren Mitgliedern sorgen.*
10. *Für die Fragen der Nationalität bleiben die die Konföderation bildenden Einzelstaaten zuständig. Der Personenverkehr zwischen den verschiedenen der Konföderation angehörenden Staaten wird keinerlei Beschränkungen, insbesondere durch Paß- oder Visazwang unterliegen. Für die Bürger der die Konföderation bildenden Einzelstaaten wird die Frage der freien Wohnsitzwahl und des Rechts, jede Erwerbstätigkeit auszuüben, für das Gesamtgebiet der Konföderation geregelt werden.*
11. *Die Frage der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen über die Schul- und Berufsausbildung, von Diplomen und Gerichtsurteilen in den die Konföderation bildenden Staaten, sowie die Frage der gegenseitigen Rechtshilfe, insbesondere für die Vollstreckung von Gerichtsurteilen, wird geregelt werden.*
12. *Die Verfassungen der der Konföderation angehörenden Einzelstaaten werden den Bürgern dieser Staaten folgende Rechte garantieren:*
 - Freiheit des Gewissens,*
 - Freiheit der Person,*
 - Freiheit der Ausbildung,*
 - Freiheit des gesprochenen und geschriebenen Worts,*
 - Freiheit der Organisation und der Vereinigung,*
 - Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz,*
 - die freie Zulassung aller Bürger zur Ausübung aller staatlichen Ämter,*
 - die Unabhängigkeit der Gerichte und die Kontrolle der Regierung durch die nationalen Volksvertretungen mit Hilfe freier Wahlen.*
13. *Die beiden Regierungen stimmen darüber überein, daß zur Gewährleistung einer gemeinsamen Politik auf den obengenannten Gebieten die Schaffung gemeinsamer Organe der Konföderation erforderlich ist.*
14. *Die der Konföderation angehörenden Staaten tragen gemeinsam die Kosten ihrer Unterhaltung.*